



**Schulgemeindeversammlung
vom 19. August 2024, 19:30 – 20:20 Uhr
im Kultur- und Sportzentrum Gries, Volketswil**

Vorsitz:	Raffaela Fehr, Schulpräsidentin
Protokoll:	Vincenza Marino, Leiterin Dienste
Stimmzähler:	Christoph Keller, Kirchweg 14, 8604 Volketswil Fritz Stauffer, Schmiedweg 12, 8604 Volketswil
Anwesend:	74 Stimmberechtigte

Schulpräsidentin Raffaela Fehr eröffnet die ausserordentliche Versammlung der Schulgemeinde. Sie heisst die Anwesenden willkommen und begrüsst im Besonderen Stimmberechtigte, die zum ersten Mal an einer Versammlung teilnehmen sowie die Pressevertretungen Majken Grimm der „Volketswiler Nachrichten“ und David Marti vom „Zürcher Oberländer“.

Die Nicht-Stimmberechtigten werden gebeten, auf der Tribüne Platz zu nehmen. Ausnahmen nennt die Schulpräsidentin namentlich: Vincenza Marino, Leiterin Schulverwaltung und Protokollführerin dieser Versammlung sowie Sabine Schaub, Projektleiterin des HPS-Projekts, sie ist als Fachexpertin anwesend. Beide sind nicht stimmberechtigt und dürfen von den Stimmzählenden nicht berücksichtigt werden. Die Versammlung kann auf Anfrage keine Nicht-Stimmberechtigten in den Sektoren der Stimmberechtigten bezeichnen.

Die Einladung zur Schulgemeindeversammlung erfolgte rechtzeitig durch Publikation der Traktanden und des detaillierten Beleuchtenden Berichts im offiziellen Publikationsorgan am 5. Juli 2024. Die Aktenaufgabe war öffentlich in der Schulverwaltung einzusehen sowie auf der Website der Schule aufgeschaltet.

Traktandum der Schulgemeinde:

- 1. Gründung und Betrieb einer Heilpädagogischen Schule Volketswil als Eigenwirtschaftsbetrieb mit dazugehörigem Neubau - Vorberatung zur Genehmigung an der Urnenabstimmung vom 24. November 2024**

Weder gegen die Ausschreibung noch gegen die Aktenaufgabe werden Einwendungen erhoben. Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

Raffaella Fehr stellt die Details der Vorlage vor. Dabei ergänzt sie den Inhalt des Beleuchtenden Berichts durch weitere Informationen zu den diversen Kostenpunkten und auch den gesetzlichen Grundlagen, wie dies von der Rechnungsprüfungskommission verlangt wurde.

- Mieträumlichkeiten für die Aufbauphase notwendig.
- Gesuch bezüglich Immobilienpauschale und Erstausrüstung gem. §10 VFiSo beim Volksschulamt gestellt – in Bearbeitung beim Hochbauamt Kanton Zürich.
- Gesuch zur Finanzierung der Aufbaukosten gem. §21 VFiSo beim Volksschulamt gestellt – in Bearbeitung beim VSA.
- Erklärungen zur Bedeutung eines Eigenwirtschaftsbetrieb.
- Personal- und Sachaufwandskosten – Finanzierung via Pauschalbeträge seitens Kantons.
- Immobilienpauschale – Fixierung durch Volksschulamt und Hochbauamt Kanton Zürich.
- Budgetkosten 2025 für die HPS Volketswil.
- Neubau für Räumlichkeiten ist nötig. Das Gesetz sieht ein angemessenes Raumprogramm für Sonderschulen vor. Das Stimmvolk wird über den Neubau mit einer separaten Vorlage an der Urne befinden können. Aktuell sind Abklärungen zur Bauweise im Gange. Geplant ist der Bezug eines HPS-Standortes per Schuljahr 2029/30 für 42 Plätze.

Beleuchtender Bericht

1. **Gründung und Betrieb einer Heilpädagogischen Schule Volketswil als Eigenwirtschaftsbetrieb mit dazugehörigem Neubau**
Vorberatung zur Genehmigung an der Urnenabstimmung vom 24. November 2024

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Ungenügende Versorgung mit Sonderschulplätzen Typus C und die Folgen

Die Versorgung des Kantons Zürich mit externen Sonderschulplätzen ist für alle Sonderschultypen ungenügend bis prekär. Die Sonderschulen im Kanton Zürich werden, wie in der Abbildung 1 zu erkennen ist, nach Behinderungsart geführt und nach Typus benannt.

Abbildung 1, Sonderschulen nach Typus

Quelle: Versorgungsplanung der Sonderschulung 2020/21 bis 2022/23 - VSA

Zielgruppen	Tagessonderschulen		
	Typus A Kinder mit besonderen Strukturbedürfnissen	Typus B Kinder mit intensiven Förder- und Pflegebedürfnissen	Typus C Kinder mit besonderen Förderbedürfnissen
Lern- und Verhaltensbehinderung	X		
Sprachbehinderung	X		
Körperbehinderung		X	
Sinnesbehinderung		X	
Autismus (frühkindlicher)		X	
Geistige Behinderung			X

Im Bezirk Uster fehlen insbesondere Sonderschulplätze des Sonderschultypus C. Dies ist gravierend, da Menschen mit einer starken geistigen Behinderung besonders vulnerabel sind. Sie können sich häufig verbal nicht mitteilen und somit nicht für sich selbst einsetzen oder ihre Bedürfnisse kundtun. Kinder mit einer geistigen Behinderung können oft die Selbstversorgung nicht selbständig ausführen (z.B sich anziehen, Toilettengang, Essen einnehmen etc.) und benötigen hierfür ein hohes Mass an Unterstützung. Auch benötigen Kinder mit geistiger Behinderung diverse Hilfsmittel wie beispielsweise Sprachcomputer zur Kommunikation, verschiedene Orthesen oder Sonden zur Nahrungsaufnahme. Die Regelschule verfügt weder über die zeitlichen Ressourcen noch über die nötige Fachlichkeit, um diesen für die betroffenen Kinder alltäglichen Herausforderungen gerecht zu werden. Dies zeigt die zwingende Notwendigkeit einer angemessenen Beschulung und Versorgung auf. Für eine positive Entwicklung und damit den Grundbedürfnissen dieser Kinder und Jugendlichen entsprochen werden kann, benötigt es für die Beschulung und Betreuung entsprechendes Fachwissen, eine angemessene Infrastruktur sowie angepasste Klassengrössen. Diese Voraussetzungen sind in der Regelschule nicht gegeben. In der Folge führt das dazu, dass Menschen mit geistiger Behinderung nicht angemessen beschult und betreut werden können.

Der Mangel an externen Sonderschulplätzen hat zur Folge, dass immer mehr Kinder mit komplexen Behinderungen in die Regelklassen der Volksschule integriert werden müssen, auch wenn dies nicht die angemessene Sonderschulungsform darstellt. Eine nicht angemessene Beschulung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen führt häufig zu unangemessenem Verhalten, Rückzug sowie psychischen Problemen und stellt für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, aber auch für die

Klasse und die Lehrpersonen eine grosse Herausforderung dar. Nicht immer kann dieser Herausforderung zum Wohle aller Schulbeteiligten angemessen begegnet werden. Bei Kindern und Jugendlichen mit komplexen Behinderungsbildern stösst die Regelschule an ihre Grenzen, was oft zu einem hohen Leidensdruck aller Beteiligten führt.

Fällt der Entscheid, dass ein Kind extern sonderbeschult werden müsste, kommt es meist zu langen Wartezeiten, bis ein externer Sonderschulplatz verfügbar ist. Ist eine integrative Beschulung bis zum Zeitpunkt des Eintritts in die externe Sonderschule für das Kind oder für das System nicht mehr zumutbar, sehen §§ 36 ff. Volksschulgesetz (VSG) und §§ 23 ff. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) eine Einzelbeschulung vor. Diese Form der Sonderschulung ist in den seltensten Fällen als angemessen zu bezeichnen. Erschwerend dabei ist der aktuell herrschende Fachkräftemangel. Kann keine Lehrperson für die Einzelbeschulung gefunden werden, führt das dazu, dass die Schulgemeinde ihren gesetzlichen Auftrag der Beschulung aller Kinder im schulpflichtigen Alter nicht erfüllen kann.

Die Versorgungsregion Uster ist besonders stark von fehlenden Schulplätzen im Bereich des Typus C betroffen. So ist die Heilpädagogische Schule Uster (HPS Uster) an ihre räumliche Kapazitätsgrenze gestossen und hat im November 2022 die in der Versorgungsregion liegenden Gemeinden über einen Aufnahmestopp per Sommer 2023 informiert. Dieser Aufnahmestopp gilt aktuell nicht mehr, dennoch ist es nach wie vor kaum möglich, einen Schulplatz für Kinder mit geistiger Behinderung an der HPS Uster zu bekommen. Sonderschulen sind verpflichtet, Kinder aus der vom Kanton definierten Versorgungsregion aufzunehmen. Sonderschulen, die nicht für Volketswil zuständig sind, nehmen seit Längerem nur noch in Ausnahmefällen Kinder aus Volketswil auf.

Die Versorgungsregion der HPS Uster besteht mitunter aus den Bezirken Hinwil, Meilen, Pfäffikon und Uster. Wie in der Tabelle 1 ersichtlich wird, besteht in der Versorgungsregion, welcher Volketswil angehört, sowohl im Bezirk Uster als auch im Bezirk Pfäffikon ein dringender Ausbaubedarf.

Tabelle 1, Übersicht der Typus C Sonderschulplätze
Quelle: Versorgungsplanung der Sonderschulung 2023/24 bis 2025/26 - VSA

Sonderschulen Typus C / Zielgruppe Kognitive Beeinträchtigung Bezirk	Bewilligte Plätze Stand 1.8.2022	ZH Schüler/innen in ZH-Sonderschulen 15.9.2022	Zuweisungen ZH SuS zu anderen Kantonen 15.9.2022	Differenz (Bew. Plätze – alle ZH Sonderschüler/innen)	Auslastung 2022 in %	Quote separierte Sonderschulung 2022 in %	Zuweisungen in andere Bezirke	Zuweisungen aus anderen Bezirken	Zuweisungen ausserkantonaler SuS in den Kanton ZH	Prognostizierte Zunahme Schüler/innen 2023 - 2026	Gesamtbeurteilung
Affoltern	26	29	13	-16	99.7	1.48	4	0	0	0	moderaten Ausbau prüfen
Dietikon	50	62	0	-12	96.7	2.20	11	1	0	3	moderaten Ausbau prüfen
Horgen	97	98	9	-10	98.9	1.87	2	0	0	1	beibehalten
Bülach	108	118	0	-10	97.1	2.02	12	2	0	4	Ausbau prüfen
Dielsdorf	30	40	3	-13	106.7	2.17	8	0	0	1	Ausbau prüfen
Andelfingen	45	25	1	+19	100.0	1.45	1	21	1	0	beibehalten
Winterthur	147	122	0	+25	100.8	1.91	20	47	0	2	beibehalten
Hinwil	82	67	2	+13	102.1	1.85	4	20	0	1	beibehalten
Meilen	60	52	10	-2	95.5	1.52	13	19	0	0	beibehalten
Pfäffikon ⁸	0	51	1	-52		1.97	51	0	0	0	Ausbau nötig, Versorgungssituation prüfen
Uster	77	104	1	-28	100.3	1.76	32	8	0	0	Ausbau nötig
Zürich	277	234	0	+43	98.4	2.17	5	45	0	5	Beibehalten
Kanton Zürich	999	1002	40	-43	99.2	1.94	163	163	1	17	

Die zunehmende Integration von Kindern mit schwerer geistiger Behinderung fordern das System Schule stark. Lehrpersonen und Schulleitungen können durch die zusätzlichen Herausforderungen an ihre Grenzen stossen. Weiter belastet die zunehmende Integration auch die Schulkinder, wenn teilweise ein geregelter Unterricht nur noch ansatzweise möglich ist und von ihnen ein grosses Mass an Rücksichtnahme gefordert wird.

1.2 Entwicklung der Schülerzahlen und der Sonderschulquote

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schule Volketswil nahm im Planungszeitraum 2020 bis 2023 um 3.1 % zu und wird gemäss Prognose weiter steigen. Dies wird unter anderem einen höheren Bedarf an Sonderschulplätzen zur Folge haben.

Auch umliegende Gemeinden, welche zur selben Versorgungsregion wie Volketswil gehören, gehen von einem weiteren Wachstum der Schülerzahlen aus. Diese Szenarien decken sich mit dem prognostizierten kantonalen Wachstum, welches aus Abbildung 2 ersichtlich wird.

Abbildung 2, Entwicklung der Anz. Schülerinnen und Schüler der Volksschule im Kanton Zürich
Quelle: Versorgungsplanung der Sonderschulung 2023/24 bis 2025/26 – VSA

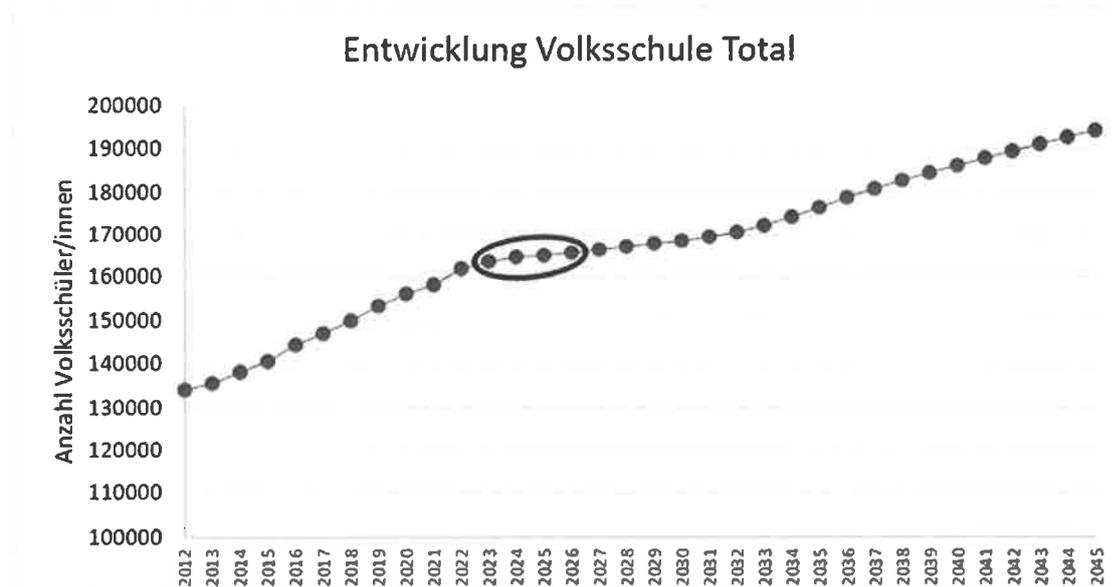


Abbildung 3, Entwicklung der integrierten und separierten Sonderschulung im Kanton Zürich
Quelle: Versorgungsplanung der Sonderschulung 2023/24 bis 2025/26 - VSA

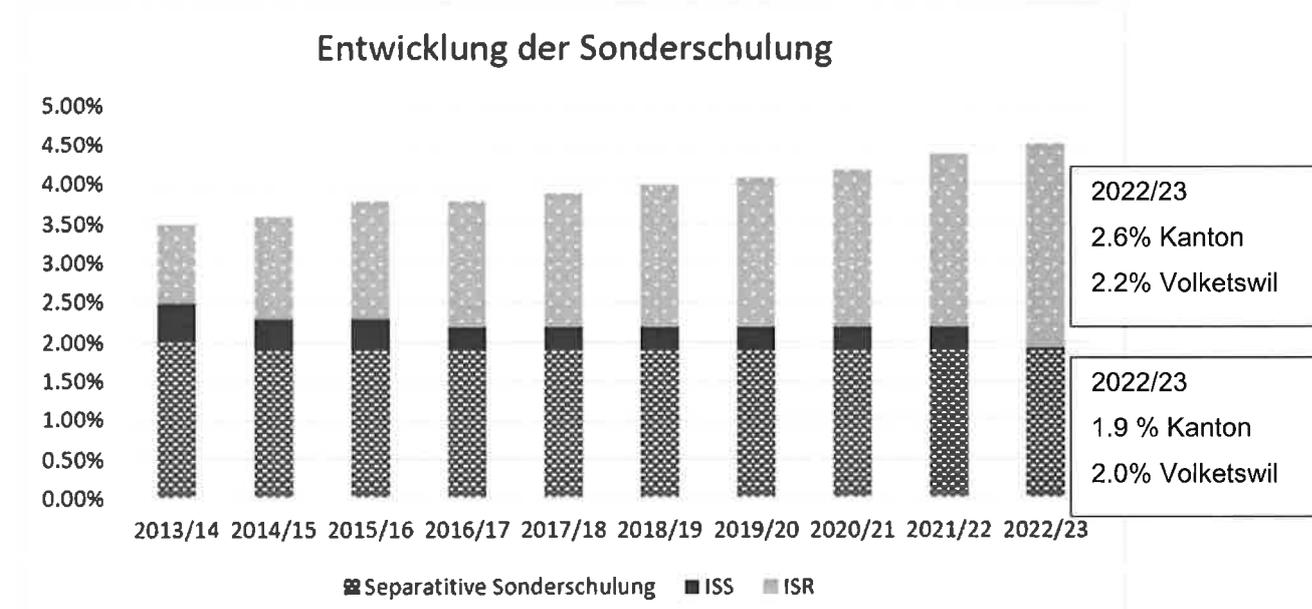


Abbildung 3 zeigt das Wachstum der Sonderschulquote im Kanton Zürich in den vergangenen Jahren auf. Durch das Wachstum der Schülerzahlen und durch die steigende Sonderschulquote

wird ersichtlich, dass ein Ausbau der Sonderschulplätze notwendig ist. Prognosen zeigen eine Zunahme der Zahl der Sonderschülerinnen und Sonderschüler auf. Die Kapazitätsgrenze von Sonderschulen ist jedoch gegenwärtig bereits überschritten. Sonderschüler und Sonderschülerinnen, welche in einer Privatschule beschult werden, werden statistisch vom Kanton Zürich nicht als Sonderschüler erfasst und sind in der Abbildung 3 nicht enthalten. Da sich die meisten Schulgemeinden aufgrund der fehlenden Sonderschulplätze nicht an die gesetzlichen Vorgaben halten und eine Vielzahl von Sonderschülern in Privatschulen beschulen lassen, ist die Sonderschulquote in den Gemeinden sowie in der kantonalen Statistik verfälscht und in den meisten Gemeinden höher. In der Folge basiert auch die Versorgungsplanung des Kantons Zürich zur Erweiterung von Sonderschulplätzen nicht auf den realen Bedarfswerten.

Die Schulgemeinde Volketswil hält sich an die gesetzlichen Bestimmungen und lässt Sonderschülerinnen und Sonderschüler lediglich in anerkannten Sonderschulen beschulen. Trotzdem lag in Volketswil die Quote mit 47 externen Sonderschulkindern bei 2.0 % und mit 52 integrierten Sonderschülern bei 2.2 % im Schuljahr 2023/24 unter dem kantonalen Mittelwert. In sämtlichen Bezirken ist die Sonderschulquote steigend, insbesondere aus dem Frühbereich zeichnet sich eine massive Zunahme von Sonderschülerinnen und Sonderschülern ab. In Volketswil beträgt die Zunahme von Sonderschülerinnen und Sonderschülern ca. 65 % (vier Sonderschülerinnen und Sonderschüler sind per August 2023 eingetreten, zwölf treten per August 2024 ein).

Tabelle 2, Sonderschulquote im Kanton Zürich nach Bezirken im Schuljahr 2022/23
Quelle: Versorgungsplanung der Sonderschulung 2023/24 bis 2025/26 - VSA

Bezirk	Quote Sonderschulung total	Quote integrierte Sonderschulung (ISR&ISS)	Quote separierte Sonderschulung
Affoltern	4.49%	3.01%	1.48%
Andelfingen	3.94%	2.49%	1.45%
Bülach	4.78%	2.76%	2.02%
Dielsdorf	4.90%	2.73%	2.17%
Dietikon	4.78%	2.58%	2.20%
Hinwil	5.95%	4.10%	1.85%
Horgen	5.46%	3.59%	1.87%
Meilen	4.87%	3.35%	1.52%
Pfäffikon	5.17%	3.20%	1.97%
Uster	4.13%	2.37%	1.76%
Winterthur	5.43%	3.52%	1.91%
Zürich	3.09%	0.92%	2.17%
Kanton Zürich	4.55%	2.61%	1.94%

Die Statistik der Tabelle 1 (Übersicht der Typus C Sonderschulplätze, Seite 3), zeigte 28 fehlende Sonderschulplätze im Bereich der Sonderschulen Typus C im Bezirk Uster auf. Bei den externen Sonderschülern (Quote separierte Sonderschulung), liegt eine Unterschreitung von 0.18 %, insgesamt (Quote Sonderschulung total) von 0.42 % gegenüber dem kantonalen Durchschnitt vor.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass angemessen geprüft wird, welche Schülerinnen und Schüler der Sonderschulung zugewiesen werden. Die Gefahr, dass durch ein höheres Angebot von Sonderschulplätzen die Nachfrage nach Plätzen steigt und dadurch die Sonderschulquote negativ beeinflusst würde, besteht nicht.

Tabelle 3 gibt einen Überblick, welchen Behinderungstypen die sonderschulbedürftigen Kinder aus Volketswil angehören. Es wird ersichtlich, dass 21 Kinder mit einer geistigen Behinderung in einer C-Sonderschule und sieben Kinder mit einer geistigen Behinderung integrativ in einer Regelklasse in Volketswil beschult werden.

Tabelle 3, Anzahl Sonderschülerinnen und -Schüler nach Typus in Volketswil
Quelle: Pädagogische Beratungsstelle Volketswil, Schuljahr 2023/24

Sonderschultyp	Externe Sonderschulungen	Integrative Sonderschulungen	Externe und Integrative Sonderschulungen
A Lernen und Verhalten	7	14	21
A ASS	2	7	9
A Sprache	8	22	30
A Schulen Total:	17	43	60
B Schulen	8	4	12
C Schulen	21	7	28
Total	46	54	100

1.3 Ausbau Sonderschulplätze

Aus Abbildung 4 wird ersichtlich, dass im Bereich der Tagessonderschulen Typus C der Ausbaubedarf am höchsten ist. Es gilt anzumerken, dass es in fachlicher und sozialer Hinsicht anspruchsvoll ist, Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung angemessen zu integrieren und zu beschulen. Die Notwendigkeit des Ausbaus im Bereich der Typus C Sonderschulen ist deshalb essenziell.

Die aktuell zusätzlich benötigten Plätze für den Kanton Zürich werden wie folgt auf die Angebote verteilt:

Angebot	Platzausbau um Anzahl Plätze
Schulhelme A	0
Schulhelme C	5
Schulhelme und Tagessonderschulen B	16
Sprachheilschulen	6
Tagessonderschulen A	70
Tagessonderschulen C	93
Total	190

Abbildung 4, benötigter Platzausbau
Quelle: Statistik - VSA

Für die Versorgungsplanung ist der Kanton Zürich verantwortlich. Es gelingt ihm aber nicht, bedarfsgerecht Sonderschulplätze zur Verfügung zu stellen. Dies, weil mitunter nicht vorgesehen ist, dass der Kanton selber Träger von Sonderschulen ist und er daher auf die Kooperation mit Gemeinden und privaten Trägern angewiesen ist. Um die prekäre Lage zu entschärfen, ist es gemäss kantonaler Prognose notwendig, Plätze auszubauen. Hierfür bedarf es neuer Träger für Sonderschulen, um den unumgänglichen Ausbau im Bezirk Uster zu ermöglichen, was Tabelle 1 deutlich aufzeigt.

Die Schule Volketswil hat geprüft, ob die Gründung einer Heilpädagogischen Schule Typus C möglich ist. Mehrere Gemeinden im Bezirk Uster haben ebenfalls die Initiative ergriffen und prüfen die Gründung einer Sonderschule. Die Schulpflege Volketswil steht mit den Gemeinden im Austausch, um die Koordination sicherzustellen.

Die Schulbehörde Dübendorf strebt in ihren Legislaturzielen an, eine Sonderschule zu gründen. Wangen-Brüttisellen prüft derzeit, ob sie für die Kleingruppenschule Wallisellen Sonderschule Typus A in ihren Räumlichkeiten zwei Klassen für den Bereich Lernbeeinträchtigung, Verhalten und Sprache unterbringen kann. Beide Gemeinden haben jedoch kein Bestreben, eine Sonderschule Typus C zu gründen.

Der Umstand der mangelnden Sonderschulplätze im Bereich Typus C wurde durch den Kanton Zürich erkannt. Die Schulpflege Volketswil hat daher beim Volksschulamt des Kantons Zürich am 6. November 2023 ein Gesuch zur Gründung einer Heilpädagogischen Schule Volketswil eingereicht, welchem am 15. Dezember 2023 stattgegeben wurde. Für eine Heilpädagogische Schule Volketswil (HPS Volketswil) wurden durch den Kanton Zürich 42 Sonderschulplätze bewilligt, was sieben Klassen entspricht. Weiter wurde seitens Volksschulamt des Kantons Zürich mündlich mitgeteilt, dass es sinnvoll sei, ein zusätzliches Klassenzimmer zu bauen, damit die Schule bei Bedarf um eine Klasse erweitert werden kann.

Die Schulgemeinde Volketswil hat mit dieser Vorlage die Möglichkeit, zu einer guten Versorgung von Sonderschulplätzen in der Region beizutragen und somit Kindern mit einer schweren geistigen Behinderung aus Volketswil sowie aus den umliegenden Gemeinden zu ermöglichen, angemessen beschult und betreut zu werden. Wird die HPS Volketswil realisiert, kann davon ausgegangen werden, dass in der Versorgungsregion mehrheitlich alle Kinder mit geistiger Behinderung angemessen beschult werden können.

1.4 Finanzierung

Die Finanzierung der Sonderschulung im Kanton Zürich ist in § 65 Abs. 3 VSG (Volksschulgesetz) sowie in der Verordnung über die Finanzierung von Sonderschulung (VFiSo) geregelt. Demnach übernimmt der Kanton für die mittels Leistungsvereinbarung zugesprochenen Sonderschulplätze folgende Kostenanteile für jeden belegten Platz eine Pauschale für die anrechenbaren Personal- und Sachkosten, insbesondere (vgl. § 8 und 9, VFiSo):

- an die für die Leistungserbringung notwendigen Personalkosten
- an die für den Betrieb notwendigen Betriebskosten für mobile Sachanlagen (inkl. Abschreibungen)

Unabhängig von der Auslastung einen festen Beitrag für die anrechenbaren Immobilienkosten, insbesondere (vgl. §10, VFiSo):

- Abschreibungen der gesamten Investitionskosten
 - Planungs-, Projektierungs-, Baukredit (Abschreibedauer 33 Jahre)
 - Investitionen in den Unterhalt
- Kapitalzinsen
- Reparaturen
- Unterhalt

Das Gebäude soll von der Schulgemeinde Volketswil gebaut werden, dabei fliessen die Kosten in die Investitionsrechnung. Der als Eigenwirtschaftsbetrieb geführten Heilpädagogischen Schule Volketswil werden die entstehenden, anrechenbaren Kosten weiterverrechnet. Die HPS Volketswil wiederum wird, analog obiger Ausführungen, durch den Kanton entschädigt.

1.5 Exemplarisches Budget für den Betrieb einer Heilpädagogischen Schule

Das folgende Budget basiert auf den realen Budgetangaben einer Heilpädagogischen Schule in kommunaler Trägerschaft im Kanton Zürich. Es wurde für 42 Sonderschulplätze hochgerechnet:

Tabelle 4, Exemplarisches Budget
Quelle: eigene Darstellung

	Aufwand	Ertrag
Unterricht, Förderung	Fr. 2'180'000.00	Fr. 0.00
Zusatzangebote	Fr. 70'300.00	Fr. 0.00
Kantonsbeiträge	Fr. 194'500.00	Fr. 2'831'000.00
Schulleitung, Administration	Fr. 341'200.00	Fr. 0.00
Immobilien	Fr. 407'800.00	Fr. 407'800.00
Transport	Fr. 229'700.00	Fr. 229'700.00
Sonstiges	Fr. 45'000.00	Fr. 0.00
Total	Fr. 3'468'500.00	Fr. 3'468'500.00
Überschuss		Fr. 0.00

Aufgrund des unter Punkt 1.4 erläuterten Finanzierungsmechanismus ist grundsätzlich von einer vollständigen Refinanzierung durch den Kanton auszugehen.

1.6 Nutzen für die Schulgemeinde Volketswil

Eine Heilpädagogische Schule wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt und stellt in der jeweiligen Region einen Teil der für die Versorgung notwendigen Sonderschulplätze zur Verfügung.

Kann die Schulgemeinde Volketswil mit dem Bau und dem Betrieb einer HPS Volketswil zum Ausbau von Sonderschulplätzen beitragen, führt dies für die Region, aber auch für Volketswil, zu nennenswerten Vorteilen.

- Kinder mit geistiger Behinderung können durch kompetente Fachpersonen angemessen beschult werden. Das entlastet die Klassensysteme und Lehrpersonen der Regelschule Volketswil.
- Eine engere und fluidere Zusammenarbeit zwischen der Regelschule und der HPS Volketswil ermöglicht den niederschweligen Austausch von spezialisiertem Wissen zwischen Lehrpersonen.
- Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule am eigenen Wohnort besuchen, können einfacher soziale Kontakte ausserhalb des Familiensystems erschliessen. Die Schülerinnen und Schüler der Regelschule Volketswil ihrerseits können vermehrt ein Verständnis für die Integration von Menschen mit Behinderungen erlangen.
- Durch den kürzeren Schulweg der Kinder kann die Schulgemeinde Taxikosten einsparen. Pro Kind belaufen sich die Taxikosten zu den genutzten Typus C Sonderschulen abhängig von der Distanz zwischen Wohnort und Schule jährlich zwischen Fr. 9'000.00 bis Fr. 17'000.00 pro Kind.

2. Standort und Bau der Heilpädagogischen Schule Volketswil

2.1 Zielsetzung des Neubaus

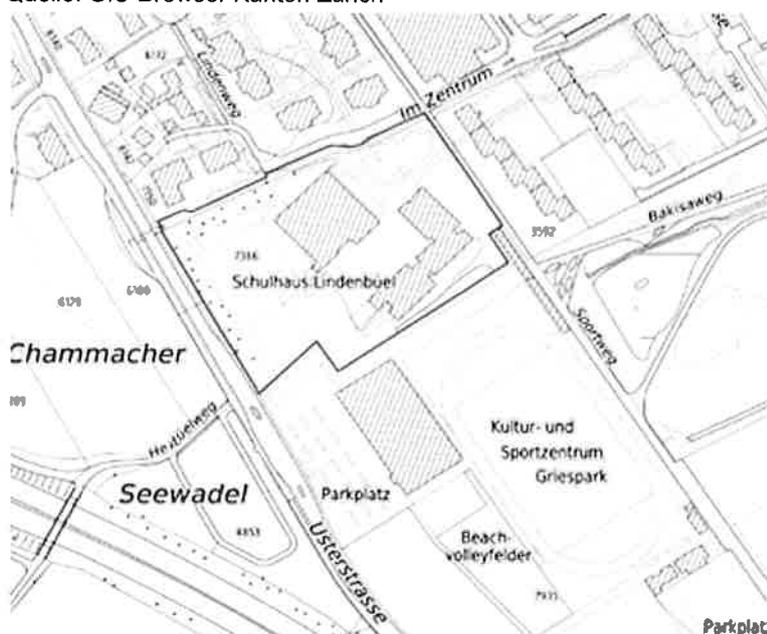
- Eröffnung einer Heilpädagogischen Schule Volketswil (Typus C) als Eigenwirtschaftsbetrieb bis spätestens August 2029, um die angemessene Beschulung für Schülerinnen und Schüler mit komplexen Behinderungen mittel- und längerfristig sicherzustellen.
- Haushälterischer Umgang mit den Finanzen (die Realisierung erfolgt gemäss dem Prinzip «Design to Cost»). Die Erstellungskosten stehen in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis und die künftigen Unterhaltskosten sind tief.
- Sorgfältiger Umgang mit dem bestehenden Aussenraum. Die Erweiterung bewahrt die heutige Schulanlage und stützt die Baustruktur sowie das äussere und innere Erscheinungsbild.

2.2 Standort

Die Schulpflege hat eine generelle Standortevaluation durchgeführt. Die heutigen Schulstandorte wurden hinsichtlich ihrer Lage im Gemeindegebiet, Arealerschliessung, Freiflächen und Synergien mit den bestehenden Schulanlagen geprüft. Dabei hat sich das Areal des Schulhauses Lindenbüel (siehe Abbildung 5) als bester Standort erwiesen.

Die heutige Schulanlage Lindenbüel (Erstellungsjahr 1973/74) umfasst das Schulgebäude mit zwei Gebäudetrakten und den Spezialtrakt mit den Räumlichkeiten für den Turnunterricht sowie der Musikschule. Im nördlichen und westlichen Bereich befinden sich Wohnbauten, östlich befinden sich die katholische Kirche und eine Parkanlage, südlich schliesst eine Landwirtschaftszone die Schulanlage ab.

Abbildung 5, Situationsplan mit Liegenschaftsgrenze
Quelle: GIS-Browser Kanton Zürich



2.3 Integration der Heilpädagogischen Schule Volketswil in bestehende Schulanlage

Die Schule Volketswil will mit dem Neubau einer HPS Volketswil einen angemessenen und nachhaltigen Unterricht, die Sicherstellung der räumlichen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie die Einhaltung der Vorgaben des Kantons gewährleisten. Des Weiteren soll der Leitgedanke der Integration bei den Schülerinnen und Schülern beider Schulen gefördert werden. Unter anderem kann dies auch mit der gemeinschaftlichen Nutzung des Aussenbereichs erreicht werden. Es ist vorgesehen, die Klassenzimmer der HPS Volketswil multifunktional und in Regelgrösse (gemäss Schulbaurichtlinien mit einer Grundfläche von 72 m²) zu konzipieren.

3. Projekt Heilpädagogische Schule Volketswil

3.1 Projektorganisation

Für die Weiterbearbeitung des Projekts wird die Schulpflege eine Baukommission beauftragen. Diese besteht aus Vertretungen der Schulpflege, der Schulverwaltung, einem Projektleiter Bau sowie dem beauftragten Architekten. Der Vorsitz der Baukommission obliegt einem Mitglied der Schulpflege.

3.2 Zeitplan

19. August 2024	Vorberatung Schulgemeindeversammlung Gründung und Betrieb einer Heilpädagogischen Schule Volketswil als Eigenwirtschaftsbetrieb mit dazugehörigem Neubau.
Bis Ende Oktober 2024	Machbarkeitsstudie bereinigtes Raumprogramm
24. November 2024	Urnenabstimmung: Grundsatzentscheid HPS Volketswil
August 2025	Start mit zwei Klassen in angemieteten Räumlichkeiten
August 2027	Ausbau mit zwei weiteren Klassen auf vier Klassen
August 2029	Start mit sieben Klassen im Neubau

4. Weiteres Vorgehen, Empfehlung

Die Schulpflege hat am 11. Juni 2024 den Beleuchtenden Bericht zur Gründung und zum Betrieb einer Heilpädagogischen Schule Volketswil als Eigenwirtschaftsbetrieb mit dazugehörigem Neubau zuhanden der Schulgemeindeversammlung vom 19. August 2024 verabschiedet und empfiehlt den Antrag zur Annahme.

5. ANTRAG AN DIE SCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Schulpflege beantragt der Schulgemeindeversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gründung und der Betrieb einer Heilpädagogischen Schule Volketswil als Eigenwirtschaftsbetrieb wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 24. November 2024 den Stimmberechtigten zur Annahme an der Urne empfohlen.

Schulpflege Volketswil

ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Schulgemeindeversammlung, die Gründung und den Betrieb einer Heilpädagogischen Schule Volketswil als Eigenwirtschaftsbetrieb zuhanden der Urnenabstimmung zu genehmigen.

Die RPK hat dazu folgende Bemerkungen:

- Die Heilpädagogische Schule soll als Eigenwirtschaftsbetrieb (EWB) im Sinne des §88 des Gemeindegesetzes geführt werden und somit nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit operieren.
- Im vorliegenden „Beleuchtenden Bericht“ wird in der Überschrift von einem „dazugehörigen Neubau“ gesprochen, obschon dieser nicht Gegenstand des Antrages an den Souverän ist. Die Kreditvorlage für einen Neubau muss separat zu einem späteren Zeitpunkt dem Stimmbürger vorgelegt werden. Darin beantragt würden dann auch die Kosten zulasten der Schulgemeinde für zusätzliche Zimmer, etc. Eine Indikation zur vorgesehenen Höhe des Projektierungs- bzw. Objektkredites für den Neubau fehlt.
- Die RPK hat zur Kenntnis genommen, dass der Kanton für die mittels Leistungsvereinbarung zugesprochenen Sonderschulplätzen für jeden belegten Platz eine Pauschale für die anrechenbaren Personal- und Sachkosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übernehmen wird. Konkret werden die für den EWB anfallenden Kosten für Personal und Sachen direkt dem EWB belastet, demgegenüber stehen die Vergütungen des Kantons. Auf die Rechnung der Schulgemeinde hat dies keinen Einfluss. Nach §7 der Verordnung zum Gemeindegesetz würde eine Einlage der Schulgemeinde in den EWB einen Beschluss im Sinne einer einmaligen Ausgabe voraussetzen.
- Die Immobilienkosten werden vorgängig durch den Kanton bewilligt und werden von diesem anschliessend unabhängig der Anzahl belegter Plätze zurückvergütet.
- Eine formelle Zusage bzw. unwiderrufliche Absichtserklärung zur Leistungsvereinbarung seitens des Kantons liegt noch nicht vor, da dieser den Grundsatzentscheid der Stimmbevölkerung von Volketswil abwartet.
- Die RPK bemängelt den vorliegenden „Beleuchtenden Bericht“, da dieser in Bezug auf den Prozess, die Funktionsweise des Eigenwirtschaftsbetriebes sowie insbesondere auch betreffend dem geplanten Neubau unpräzise ist und gewisse Informationen schwer verständlich wiedergegeben werden.
- Die RPK erwartet von der Schulpflege, dass an der Schulgemeindeversammlung vom 19. August 2024 auf obige Punkte konkret und im Detail eingegangen wird.
- Die RPK erwartet, dass der „Beleuchtende Bericht“ im Hinblick auf die Urnenabstimmung mit obigen Bemerkungen überarbeitet wird, um die Informationen präziser und verständlicher darzustellen.

BERATUNG

Michael Wyss, Präsident der Rechnungsprüfungskommission

Die Thematik ist sehr fachlich und sachlich, wie auch sehr emotional, meint Michael Wyss. Mit der Gründung einer Heilpädagogischen Schule geht es ja auch um das Recht auf Schulbildung aller Kinder. Der Beleuchtende Bericht der Schulpflege ist in Bezug auf den finanziellen Prozess zum Eigenwirtschaftsbetrieb und in Bezug auf den Hinweis über den Neubau von der RPK bemängelt worden, weil Informationen unverständlich formuliert waren oder weiterführende Auskünfte fehlten. Im Besonderen wird im Titel der Vorlage ein Neubau erwähnt, auf welchen im Bericht nicht näher eingegangen wurde. Jetzt ist klar, dass der Baukredit für den Neubau mit einer separaten Vorlage dem Stimmvolk vorgelegt wird.

Der Betrieb einer Heilpädagogischen Schule als Eigenwirtschaftsbetrieb verursacht keine zusätzlichen Kosten für die Schulgemeinde, was am aufgezeigten Budget 2025 ersichtlich ist. Sollte eine finanzielle Einlage nötig sein, müsste die entsprechende Kompetenz der Schulbehörde erteilt werden.

Der RPK-Präsident dankt für die präsentierten weiterführenden Informationen und bittet die Schulpflege, den Beleuchtenden Bericht zuhanden Urnenabstimmung entsprechend zu ergänzen. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt, die Gründung und den Betrieb einer Heilpädagogischen Schule Volketswil als Eigenwirtschaftsbetrieb zuhanden der Urnenabstimmung zu genehmigen.

Die Vorsitzende übergibt das Wort der Versammlung.

Christos Kefos, FDP Volketswil: Die Partei unterstützt die Gründung einer HPS Volketswil.

Monika Reisel, dankt für die Vorstellung des Projekts. Die fehlenden Sonderschulplätze im Kanton sind bekannt. Sie selbst leitet eine solche Schule ausserhalb des Bezirks Uster und weiss, dass viele Schulen unter dem vom Kanton Zürich bereitgestellten Pauschalbetrag ächzen. Sie fragt deshalb an, ob die Schulpflege mit anderen Schulen in Kontakt steht.

Die Schulpräsidentin dankt für die gestellte Frage. Ein Austausch mit anderen Schulen findet statt, insbesondere mit der HPS Uster. In dem vom Kanton zur Verfügung gestellten Zahlenmaterial stehen bei den Ausgleichskonti den Negativsaldi von zirka 800'000 Franken Positivsaldi von mehreren Millionen Franken gegenüber (Summe der Ausgleichskonti aller Sonderschulen). Die Schulen haben für den Betrieb einer HPS gangbare Wege zu finden. Der Kanton unterstützt die Trägerschaften, ist der Bedarf klar ausgewiesen. Jedenfalls steht es jeder Schule auch frei, die Führung einer HPS wieder aufzugeben.

Das Wort wird nicht weiter gewünscht.

BESCHLUSS

Die Gemeindeversammlung stimmt der Gründung und dem Betrieb einer Heilpädagogischen Schule Volketswil als Eigenwirtschaftsbetrieb zuhanden der Urnenabstimmung vom 24. November 2024 mit grosser Mehrheit der Empfehlung zur Annahme zu.

Auf Anfrage der Vorsitzenden werden weder gegen die Durchführung der Abstimmungen noch gegen die Versammlungsführung Einwendungen erhoben.

Die Schulpräsidentin weist auf das Recht zur Protokolleinsicht hin. Das Protokoll liegt ab Montag, 26. August 2024, in der Schulverwaltung zur Einsicht auf.

Vollständigkeitshalber weist Raffaella Fehr ebenso auf die folgenden Rechtsmittel hin:

- 5 Tage für einen Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat Uster
- 30 Tage für einen ordentlichen Rekurs sowie Berichtigung des Protokolls an den Bezirksrat Uster

Der Rekurs in Stimmrechtssachen, mit dem die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden kann, ist im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelt. Er setzt insbesondere voraus, dass diese bereits in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden sind (§21a Abs. 2 VRG).

Die Schulpräsidentin dankt allen Anwesenden für das Interesse und Erscheinen zur heutigen Schulgemeindeversammlung sowie für die Wohlwollende Haltung der Schule gegenüber. Den Pressevertretern dankt sie für die Berichterstattung in den Medien. Die nächste Versammlung der Schulgemeinde findet am Freitag, 13. Dezember 2024, im Anschluss an die Versammlung der politischen Gemeinde um 19:30 Uhr, statt. Sie schliesst die Versammlung ab und wünscht allen Anwesenden weiterhin angenehme Sommerzeit.

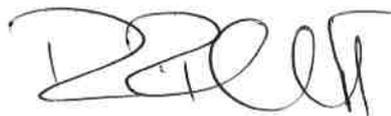
Volketswil,
20. August 2024

Namens der Schulgemeindeversammlung
Die Protokollführerin:



Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugen:

Die Schulpräsidentin:



Die Stimmzähler:



Christoph Keller



Fritz Stauffer